



Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der Stadt Ilanz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zuständigkeit	7.5.1
Art. 2	Aufsicht und Leitung	7.5.1
Art. 3	Bestattungswesen	7.5.1
Art. 4	Bestimmungen der kantonalen Verordnung	7.5.1

II. Bestattungswesen

Art. 5	Bestattungspflicht	7.5.1
Art. 6	Unentgeltliche Bestattung	7.5.2
Art. 7	Ausnahmen	7.5.2
Art. 8	Anordnung der Bestattung	7.5.2
Art. 9	Einsargung	7.5.2
Art. 10	Wartefristen	7.5.2

III. Friedhofswesen

Art. 11	Friedhöfe	7.5.3
Art. 12	Kostenübernahme	7.5.3
Art. 13	Grabanlagen	7.5.3
Art. 14	Gräber	7.5.3
Art. 15	Reihengräber	7.5.3
Art. 16	Grabesruhe	7.5.3
Art. 17	Grabmäler	7.5.4
Art. 18	Unterhalt der Grabmäler	7.5.4
Art. 19	Vernachlässigte Grabstätten	7.5.4
Art. 20	Grabregister	7.5.4
Art. 21	Friedhofplan	7.5.4
Art. 22	Friedhofordnung	7.5.4
Art. 23	Strafbestimmungen	7.5.4
Art. 24	Inkrafttreten	7.5.5

Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Ilanz

I. Allgemeines

Art. 1

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen ist der Stadtrat zuständig.

Zuständigkeit

Art. 2

Die administrative Leitung des Bestattungswesens obliegt der Stadtverwaltung. Die Leitung des Friedhofwesens und die Aufsicht über die Friedhöfe wird dem städtischen Polizei- und Sanitätswesen unterstellt. Der Stadtrat ernennt eine städtische Friedhofkommission, bestehend aus:

Aufsicht und
Leitung

- dem Polizeichef, der zugleich das Präsidium innehat
- einem Mitglied des Stadtrates
- einem Mitglied der Friedhofkommission des Friedhofes St. Martin
- einem Mitglied der Friedhofkommission des Friedhofes St. Josef
- einem Mitglied der Verwaltung des Institutes St. Josef

Der städtischen Friedhofkommission unterliegt die Oberaufsicht in der Friedhofgestaltung und Friedhofordnung sämtlicher Friedhöfe auf Stadtgebiet.

Art. 3

Der Stadtverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

Bestattungs-
wesen

- Die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen.
- Die Anordnung zur Durchführung der Bestattungen.
- Die Führung des Bestattungsregisters.

Art. 4

Die zwingenden Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen sind gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Bestimmungen
der kantonalen
Verordnung

II. Bestattungswesen

Art. 5

In der Stadt Ilanz werden bestattet:

Bestattungs-
pflicht

1. Die Gemeindeangehörigen (auf Stadtgebiet wohnhafte Bürger, Niedergelassene und Aufenthalter).
2. Einwohner einer Aussengemeinde, die mit einer Kirchgemeinde oder mit dem Institut St. Josef liiert sind.
3. Die übrigen auf Stadtgebiet gestorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen.
4. Mit Bewilligung der Stadtverwaltung auswärts wohnende Stadtbürger oder Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Stadt oder zu Gemeindeangehörigen haben.

Art. 6

Die Bestattung der Einwohner sowie der auswärts wohnenden Stadtbürger ist unentgeltlich. Die unentgeltliche Bestattung umfasst: Unentgeltliche Bestattung

1. Die Lieferung des Sarges, der Grabnummer und eines Grabzeichens mit Inschrift.
2. Die Einsargung der eingekleideten Leiche.
3. Die Überführung der Leiche vom Sterbehaus auf Gebiet der Stadt Ilanz oder vom Bahnhof auf die Friedhöfe bzw. vom Sterbehaus auf den Bahnhof Ilanz sowie vom Sterbehaus auf Gebiet der Stadt Ilanz zum Aufbahrungsraum (Leichenhalle).
4. Die Aufbahrung der Leiche.
5. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung.
6. Das Grabgeläute.

An die Kosten eines Privatsarges wird durch die Stadt ein Beitrag geleistet, der den Kosten des unentgeltlichen Sarges entspricht.

Bei der Feuerbestattung leistet die Stadt einen Beitrag, welcher den Kosten entspricht, die die Stadt bei Erdbestattungen übernimmt.

Für alle übrigen Personen wird eine Gebühr erhoben, die durch den Stadtrat festgelegt wird.

Art. 7

Wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, kann die Stadtverwaltung auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise auch für weitere Personen die unentgeltliche Beerdigung bewilligen. Ausnahmen

Art. 8

Die Stadtverwaltung ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Für die religiöse Beerdigungsfeier haben die Angehörigen selbst das Nötige vorzukehren. Anordnung der Bestattung
Sind keine Angehörigen da, so sorgt die Stadtverwaltung von sich aus für eine schickliche Beerdigung.

Art. 9

Die Einsargung des Verstorbenen darf erst nach der Feststellung des Todes durch einen in der Schweiz berufstätigen Arzt erfolgen. Einsargung

Falls nicht aus ärztlichen Gründen und wegen der schnell fortschreitenden Verwesung eine frühere Verschlussung des Sarges angeordnet wird, darf dieser bis unmittelbar vor der Bestattung offen gelassen werden.

Für die Einsargung ansteckungsgefährlicher Leichen sind die eidgenössischen Vorschriften massgebend.

Art. 10

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Wartefristen

In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegewilligungen erteilen. Der Todesschein gilt als Bestattungsbewilligung, vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen oder mit sanitätspolizeilicher Bewilligung.

III. Friedhofswesen

Art. 11

Als öffentliche städtische Friedhöfe gelten:

Friedhöfe

- Der Stadtfriedhof St. Martin
- Der Friedhof St. Josef
- Der Klosterfriedhof St. Dominikus

Art. 12

Die Stadt Illanz übernimmt die Kosten des Betriebes und die ordentlichen Unterhaltskosten der unter Art. 11 genannten Friedhöfe.

Kosten-
übernahme

Aufwendungen für die Erneuerung, Erhaltung oder für die Erweiterung baulicher Anlagen der in Art. 11 genannten Friedhöfe übernimmt die Stadtgemeinde.

Bei ausserordentlichen Aufwendungen für die im privatrechtlichen Grundeigentum stehenden Friedhöfe können von der Stadt Beiträge ausgerichtet werden.

Art. 13

Die Gräber sind in fortlaufender Reihe anzulegen und zu nummerieren. Die nummerierten oder bezeichneten Felder und Gräber sind laufend in ein Grabregister einzutragen.

Grabanlagen

Art. 14

Es werden unterschieden:

Gräber

1. Reihengräber für die Säрге Erwachsener
2. Reihengräber für Kindersäрге
3. Reihengräber für Aschenurnen

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern hat mindestens 30 cm zu betragen. Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m
für Kinder unter 10 Jahren	1.20 m
für Urnen	0.80 m

Jedes Grabmal soll Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen tragen.

Art. 15

Alle Leichen und Aschenurnen, die in unentgeltlichen Reihengräbern bestattet werden sollen, werden auf dem ihrem Sterbealter entsprechenden Teil des Friedhofs in fortlaufender Reihe beigesetzt.

Reihengräber

Im übrigen sind die Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen mit Bezug auf die Wahl des Friedhofes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Den Reihengräbern dürfen bis zu 2 Aschenurnen der nächsten Angehörigen beigesetzt werden.

Art. 16

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre.

Grabesruhe

Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben.

Die Räumung eines Grabfeldes ist rechtzeitig zu publizieren, unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. Nach Ablauf dieser Frist gehen diese Gegenstände in den Besitz der Stadt über. Das Bauamt entfernt diese Gegenstände.

Art. 17

Zur Aufstellung eines Grabmales bedarf es einer Bewilligung. Das Bewilligungsgesuch ist mit den erforderlichen Angaben der zuständigen Friedhofkommission einzureichen. Grabmäler

Die Grabmäler sollen den Forderungen der Ästhetik entsprechen und sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Das Nähere regelt die entsprechende Friedhofordnung.

Art. 18

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Unterhalt der
Grabmäler

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, lässt der Stadtrat nötigenfalls auf Kosten der Stadt die notwendigsten Arbeiten ausführen.

Art. 19

Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn die zweimalige Mahnung der städtischen Friedhofkommission unbeachtet blieb, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder aus dem Friedhof entfernt werden. Vernachlässigte
Grabstätten

Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner eine grosse Härte bedeuten würden.

Art. 20

Die Stadtverwaltung lässt für jeden Friedhof ein Grabregister führen, das Grabnummer, Name und Vorname des Bestatteten und das Bestattungsdatum enthält. Grabregister

Die Grabnummer darf erst vom Grab entfernt werden, wenn ein Grabmal aufgestellt ist, dass jede Verwechslung ausschliesst.

Art. 21

Die Gestaltung der Friedhofanlagen wird in Friedhofplänen festgelegt, die vom Stadtrat zu genehmigen sind. Friedhofplan

Art. 22

Die Kirchgemeinden sowie das Institut St. Josef ernennen je eine Friedhofkommission. Diese erstellt eine Friedhofordnung, welche die erforderlichen Ausführungs- und Detailbestimmungen zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen enthält. Friedhofordnung

Art. 23

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz oder gegen die erlassenen Ausführungsbestimmungen werden auf Antrag der städtischen Friedhofkommission durch den Stadtrat mit Bussen bis zu Fr. 1'000.– geahndet. Strafbestimmungen

Bei groben Verstössen gegen dieses Gesetz oder gegen die entsprechende Friedhofordnung kann den Fehlbaren überdies durch den Stadtrat der Zutritt zu den Friedhöfen untersagt werden.

Art. 24

Dieses Gesetz tritt nach Annahme der Einwohnerversammlung und nach Genehmigung durch das kantonale Sanitätsdepartement auf den 1. Januar 1982 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Begräbnisordnung der Stadt Ilanz vom 1. Januar 1887 aufgehoben.

Genehmigt an der Einwohnerversammlung vom 4. Dezember 1981

Der Stadtammann

F. Bosch

Der Stadtschreiber

U. Battaglia

Vom Sanitätsdepartement genehmigt am 15. Januar 1982

Otto Largiadèr

Regierungsrat